

Das neue Recht des Bundesgrenzschutzes

Veröffentlicht in DVBl 1995, S. 329–336

Problemaufriss:

Durch das Gesetz zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz – BGSNeuRegG –, das am 19.10.1994 im Bundesgesetzblatt verkündet wurde (BGBl I 1994, 2978) und zum 1.11.1994 in Kraft getreten ist, wurde das für den Bundesgrenzschutz – BGS – maßgebende Recht grundlegend reformiert und auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt. Im folgenden soll zunächst kurz die Entstehungsgeschichte des Gesetzes Erwähnung finden; sodann wird das neue Normenwerk abstrakt in die allgemeine Systematik des deutschen Polizeirechts eingeordnet, bevor die Aufgaben und Verwendungen des BGS eingehender beleuchtet und ausgewählte Befugnisnormenkomplexe diskutiert werden. Die Darstellung schließt mit der Vorstellung sonstiger Neuerungen und einer wertenden Zusammenfassung.

Zusammenfassung:

1. Mit der lange angekündigten und ebenso lange erwarteten Neuregelung des Rechts des BGS will der Bund mit einer Verspätung von nahezu elf Jahren (!) in seinem polizeilichen Sektor die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Datenschutz erfüllen; dies dürfte im Wesentlichen gelungen sein.
2. Zu bedauern ist, dass eine entsprechende, mindestens ebenso überfällige Novellierung des BKAG aus politischen Gründen noch auf sich warten lässt.
3. Aus dem umfangreichen spezialpolizeilichen Aufgaben- und Verwendungskatalog der §§ 1 bis 13 BGS-G wird deutlich, dass die Existenzberechtigung des BGS mit dem Ende des kalten Krieges nicht weggefallen ist, dass sie sich aber zumindest zum Teil (Bahnpolizei, Luftsicherheit) von der Grenze wegverlagert.
4. Aus bundesstaatlicher Sicht stets delikant ist das Verhältnis des BGS zu den Ländern als klassischen und nach wie vor allgemeinen Trägern der Polizei- und Sicherheitshoheit – mit dem neuen BGS-G dürfte hier ein hart umkämpfter, aber letztlich föderal doch für alle Seiten vertretbarer, schonender Kompromiss gefunden sein: Denn schließlich setzt die sonderpolizeiliche Aufgabenerfüllung des BGS erhebliche Polizeikapazitäten der Bundesländer frei, deren Präsenz für die allgemeine Kriminalitätsbekämpfung – und hier sind sich die demokratischen Parteien weitgehend einig – bitternotwendig gebraucht wird.